

Pflegegrad

5

Alle Leistungen für Sie auf einen Blick:

- Leistungen für die häusliche Pflege und Betreuung
- Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige
- Zusätzliche Leistungen
- Beratungsleistungen

Liebe Pflegebedürftige, liebe Angehörige,

wenn der MDK den **Pflegegrad 5** feststellt, ist die betreffende Person in ihrer Selbstständigkeit und ihren Fähigkeiten **erheblich beeinträchtigt.** Sie ist daher bei der Pflege und Versorgung auf **Hilfe durch Angehörige und/oder einen Pflegedienst** angewiesen.

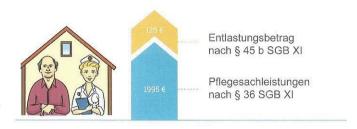
Mit der Einstufung in den **Pflegegrad 5** stehen Ihnen dann unterschiedliche **Leistungen der Pflegekasse** zu, die Ihnen helfen, die Pflegesituation zu bewältigen.

In diesem Flyer möchten wir Ihnen diese Leistungen näher erläutern und Ihnen aufzeigen, an welcher Stelle wir Sie unterstützen können. Grundsätzlich werden alle unsere Leistungen dabei Ihren ganz individuellen und aktuellen Bedürfnissen angepasst.

Auf den folgenden beiden Seiten zeigen wir Ihnen an einem Fallbeispiel auf, wie Sie die Ihnen maximal zur Verfügung stehenden Leistungen der Pflegeversicherung ausschöpfen und für entsprechende Angebote einsetzen können.

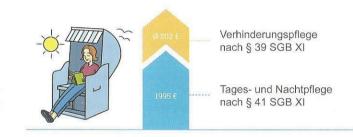
Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zu, wir stehen Ihnen jederzeit zur Seite.

1. Leistungen für die häusliche Pflege und Betreuung insgesamt 2120€ monatlich



2. Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige

insgesamt 2197 € monatlich



3. Zusätzliche Leistungen



FALLBEISPIEL

Herr M. ist in Pflegegrad 5 eingestuft und wird von seiner Frau zu Hause betreut.

Für **2120**€ lässt sich Frau M. von einem Pflegedienst bei der Pflege, Betreuung und Haushaltsführung unterstützen.

Für **1995**€ besucht Herr M. 5 Tage in der Woche eine Tagespflegeinrichtung.

Für **202**€ vertritt der Pflegedienst Frau M. jeden zweiten Samstag im Rahmen der Verhinderungspflege, wenn sie zwei Stunden zum Wochenmarkt geht (1612€ Verhinderungspflege + 806€ Umwidmung aus Leistungen der Kurzzeitpflege = 2418€ : 12 Monate = 202€ pro Monat).

Für **40**€ bezieht Herr M. monatlich Pflegeverbrauchsmittel (z.B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel). Mithilfe des Zuschusses für Wohnraumanpassungen konnte der Umbau der Badewanne in eine ebenerdige Dusche finanziert werden.

LEISTUNGEN FÜR DIE HÄUSLICHE PFLEGE UND BETREUUNG

901€ Pflegegeld monatlich für selbst beschaffte Pflegehilfen

- Der Betrag wird ausgezahlt.
- Die Sicherstellung der Pflege wird selbst organisiert,
 z. B. durch Angehörige.

Wir besuchen Sie in diesem Fall vierteljährlich im Rahmen des Beratungsbesuchs nach § 37 SGB XI und beantworten offene Fragen oder geben Tipps, damit die Pflege adäquat sichergestellt ist.

1995€ Pflegesachleistungen monatlich

- zur Finanzierung der Leistungen eines Pflegedienstes
- keine Auszahlung (Abrechnung durch den Pflegedienst direkt mit der Kasse)

Beim Bezug von Sachleistungen können wir Ihnen unser gesamtes Leistungsspektrum anbieten, z. B. körpernahe Pflegemaßnahmen, Hilfe bei der Haushaltsführung oder pflegerische Betreuungsmaßnahmen.

Kombinationsleistungen (Mischform)

- Voraussetzung: keine Ausschöpfung des Höchstbetrags der Pflegesachleistungenanteiliges
- · Auszahlung des anteiligen Pflegegeldes

Gerne erstellen wir mit Ihnen einen Kostenvoranschlag für den optimalen Mix aus Angehörigenpflege und unserer professionellen Unterstützung, wo Sie sie wünschen.

125€ monatlich für zusätzliche Betreuungsund Entlastungsleistungen

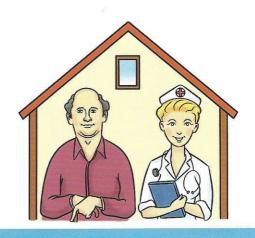
Der Betrag dient zur Finanzierung von

- · Leistungen eines Pflegedienstes,
- · Tages- und Nachtpflege,
- · Kurzzeitpflege oder
- · anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag.

Hinweis:

- nur Erstattung der entstandenen Kosten
- keine Erstattung von Kosten für die Hilfe durch Angehörige

Die körpernahen Pflegemaßnahmen ausgenommen können Sie diesen Betrag für unterschiedlichste Leistungen unseres Pflegedienstes aufwenden, z. B. Begleitung zu Arztbesuchen oder Behördengängen, Hilfe im Haushalt, Unterhaltung oder Beschäftigung.



ENTLASTUNGSANGEBOTE FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

1612€ jährlich für Verhinderungspflege

- zur Finanzierung Ihrer Vertretung, wenn Sie verhindert sind (z. B. Krankheit, Urlaub, Friseurtermin, Theaterbesuch)
- stunden- oder tageweise bis zu maximal 6 Wochen abrufbar
- Erhöhung des Betrages bis auf 2418€ möglich, wenn der Betrag für die Kurzzeitpflege nicht ausgeschöpft wird
- · nur Erstattung der entstandenen Kosten

Wir übernehmen die komplette Pflege Ihres Angehörigen, wenn Sie verhindert sind. Die Leistungen rechnen wir direkt mit der Kasse ab.

1612€ jährlich für Kurzzeitpflege

zur Finanzierung Ihrer Vertretung, wenn Sie verhindert sind (z. B. Krankheit, Urlaub)

Unterschied zur Verhinderungspflege:

Versorgung in einer Einrichtung statt zu Hause

- Verdoppelung bis auf 3224€ möglich, wenn auf Leistungen der Verhinderungspflege verzichtet wird
- · Auszahlung nicht möglich

1995€ monatlich für Tages- und Nachtpflege

- · Entlastung von der Pflege tagsüber oder nachts
- professionelle Betreuung und Beschäftigung zu gewünschten Zeiten
- zeitweise Versorgung in einer Einrichtung und Vermeidung eines Umzugs in ein Heim
- Gewährung der Leistung zusätzlich zu Pflegegeld oder Sachleistungen
- · Auszahlung nicht möglich



ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

40 € für Pflegehilfsmittel

- für Pflegeverbrauchsmittel (z. B. Handschuhe, Desinfektionsmittel, Saugschutzunterlagen)
- nur Erstattung der entstandenen Kosten

4000€ für Wohnumfeldverbesserung

- Zuschuss für Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung (z. B. Treppenlift, Türverbreiterung, Haltegriffe, Toilettensitzerhöhung)
- 4000 € pro Maßnahme
- Die Kostenerstattung muss bei der Pflegeversicherung beantrag werden.
- Leben mehrere Anspruchsberechtigte (Ehepartner, WG-Bewohner) zusammen, können ihre Ansprüche bis zu einer Summe von maximal 16 000 € (bei 4 Bewohnern) zusammengefasst werden.

1214€ monatlich Wohngruppenzuschlag

- für jeden anspruchsberechtigten Bewohner einer Wohngruppe
- · zur Finanzierung einer Präsenzkraft
- **Voraussetzung:** Die Wohngruppe muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Abgrenzung zu vollstationärer Pflege).

BERATUNG

Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI

- Verpflichtung zur vierteljährlichen Durchführung bei Bezug von Pflegegeld
- zur Sicherung und Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger, die keine professionelle Pflege in Anspruch nehmen
- Wir führen diese Beratungseinsätze kostenfrei für Sie gerne bei Ihnen durch. Die Einsätze werden direkt mit Ihrer Kasse abgerechnet.

Für Sie kostenfreie Pflegekurse nach § 45 SGB XI

- · für Angehörige und ehrenamtlich Pflegende
- bei Ihnen zu Hause durchführbar
- Wir bieten Ihnen gerne diese Pflegekurse an, in denen wir Ihnen hilfreiche Handgriffe und Tipps für die Pflege Ihres Angehörigen vermitteln.

